

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Walterstein bei Lorsbach“ vom 13. Juni 1999

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429, 433) wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 889) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde verordnet:

#### § 1

- (1) Die vier Felsgruppen des Waltersteines und die angrenzenden Waldflächen werden in den Grenzen, die sich aus den in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarten ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Walterstein bei Lorsbach“ besteht aus Flächen der Flur 13, Flurstück 8/7 (teilweise) und dort aus den Waldabteilungen 117 A und 117 C (teilweise) in der Gemarkung Hofheim-Lorsbach, Stadt Hofheim am Taunus, Landkreis Main-Taunus. Es hat eine Größe von 4,8324 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in den Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 5.000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden als Anlagen 2 und 3 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die wärme liebenden Pflanzengesellschaften, die den bestandsbedrohten und den an diese Standortbedingungen angepaßten Tier- und Pflanzenarten Lebensraum bieten, zu erhalten und zu schützen, sowie die im Naturraum Vortaunus vorkommenden Felsformationen, die aus geologischer, naturkundlicher und landschaftsästhetischer Sicht bedeutsam sind, zu sichern. Schutz- und Pflegeziele sind insbesondere das Offenhalten der waldarmen und waldfreien Vegetationskomplexe und die Wiederansiedlung des Wanderfalkens durch Erhalt bzw. Schaffung der entsprechenden Habitatstrukturen.

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu

- ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten anzubringen;
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
7. das Naturschutzgebiet außerhalb der in Anlage 3 dargestellten Wege zu betreten;
8. zu reiten, zu lagern, zu zelten, zu lärmern oder Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
9. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. Düngemittel oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

#### § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die ausgeübte forstwirtschaftliche Nutzung im Sinne einer guten fachlichen Praxis;
2. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material in der Zeit vom 15. Juli bis 31. Dezember;
3. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, Marder, Waschbär und Fuchs ohne Fallenjagd in der Zeit vom 16. Mai bis 31. Dezember;
4. die Ausübung des Klettersports sowie die dafür nötigen Sicherungsarbeiten auf dem dafür gekennzeichneten Teilstück der Lorsbacher Wand (Kletterwand) in der Zeit vom 1. April bis 30. November;

5. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen, Maßnahmen und Handlungen.

### § 5

Die untere Naturschutzbehörde kann die Ausübung des Klettersports und der Jagd bis zum 30. Juni einschränken, wenn der Wanderfalke brütet. Die Terminänderung wird spätestens zehn Tage vor dem durch die Verordnung festgesetzten Termin ortsüblich bekanntgemacht.

### § 6

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis 13 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4

dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

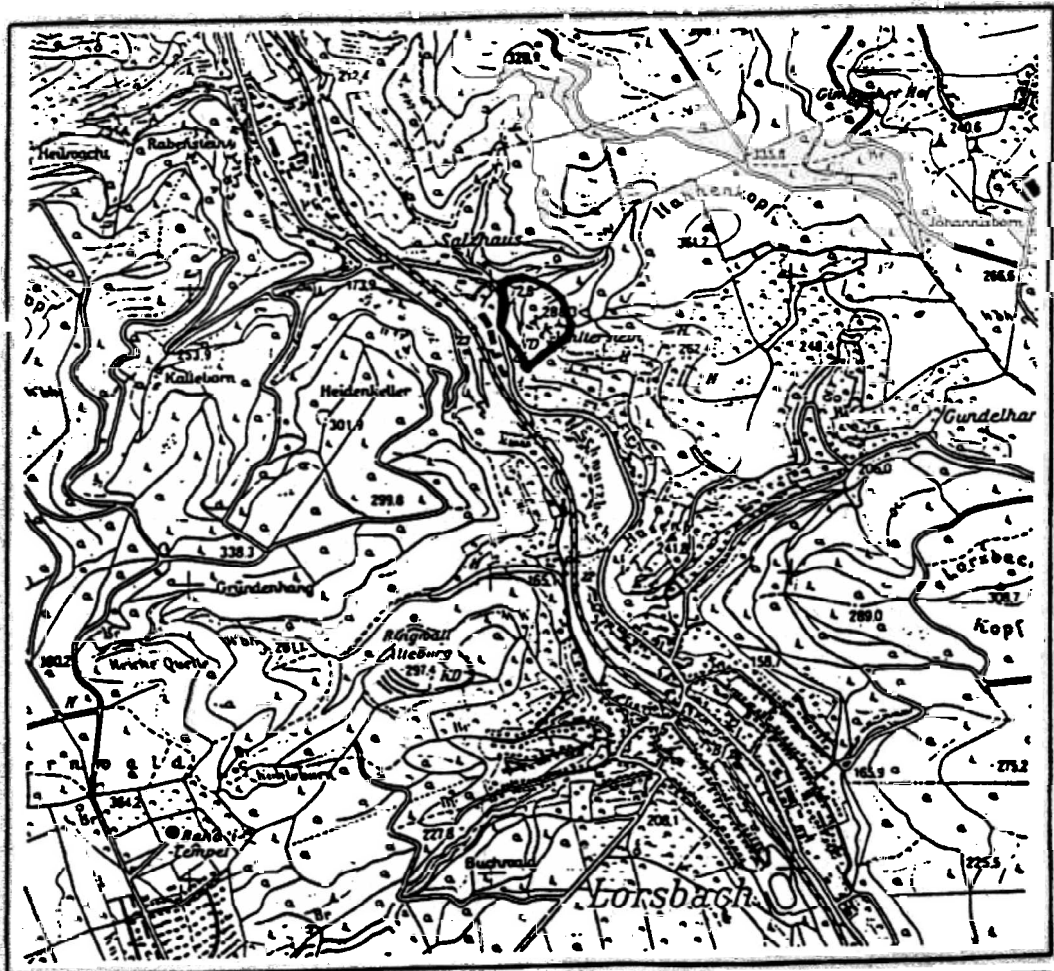
### § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Hofheim am Taunus, den 13. Juni 1999

Der Kreisausschuß des  
Main-Taunus-Kreises  
- Untere Naturschutzbehörde -

gez. Hans-Jürgen Hielscher  
Erster Kreisbeigeordneter

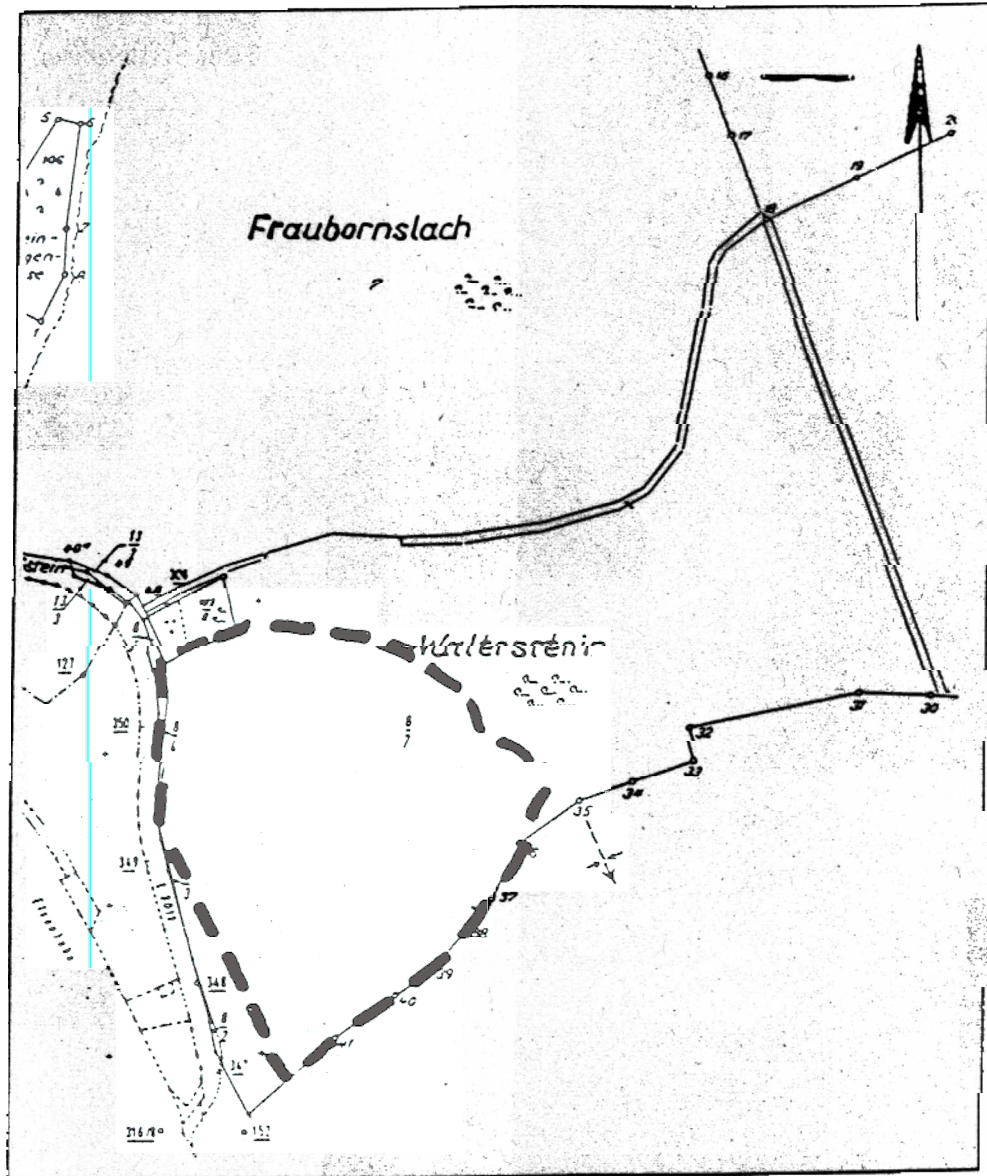


Anlage 1, Auszug aus Top. Karte 1 : 25.000,  
Blatt 5816 des Hessischen Landesvermessungsamtes

Grenze des Naturschutzgebietes

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Walterstein bei Lorsbach“ vom 13. Juni 1999





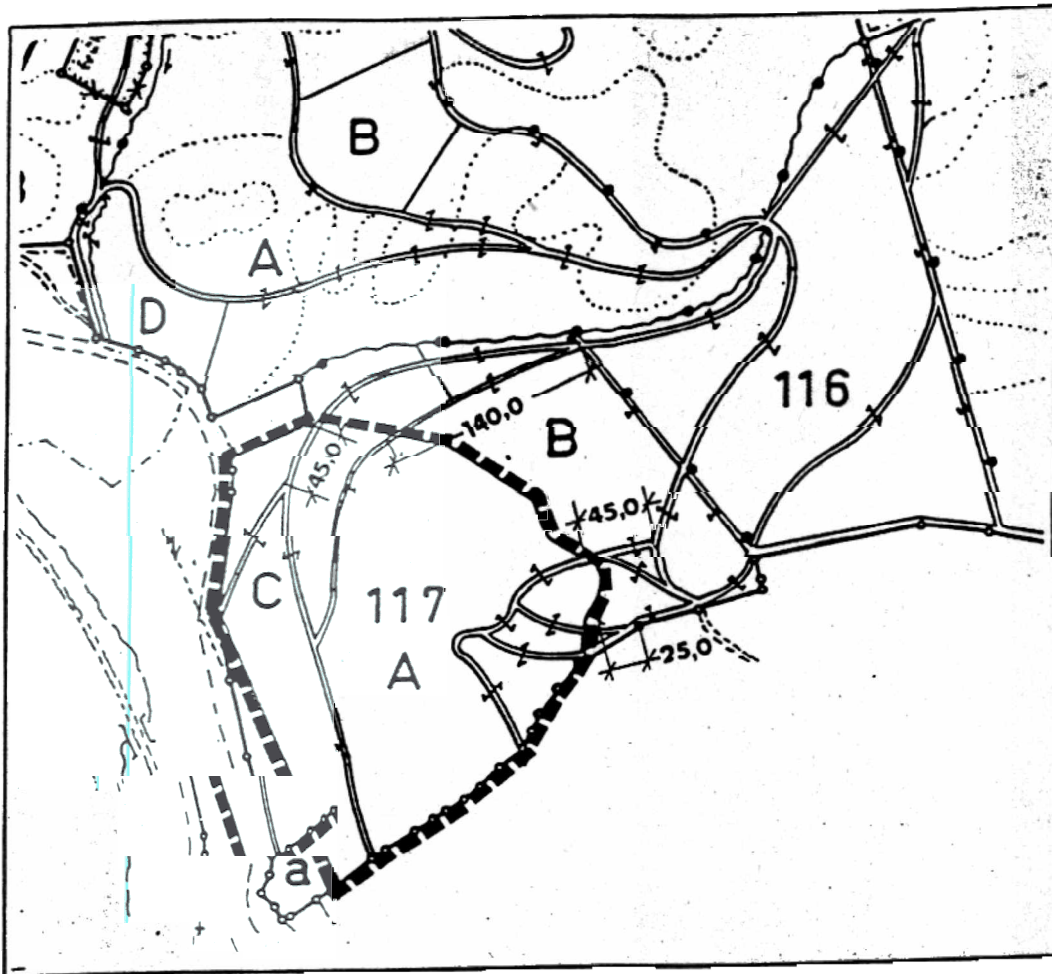
Anlage 2, Abrenzungs- und Flurkarte, Maßstab 1 : 5.000  
(verkleinert vom Maßstab 1 : 2.000)  
Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Walterstein bei Lorsbach“ vom 13. Juni 1999

Kreisausschuß Main-Taunus-Kreis  
Hofheim, 13. Juni 1999

gez Hans-Jürgen Hielscher  
Erster Kreisbeigeordneter

----- Grenze des Naturschutzgebietes

Landkreis: Main-Taunus-Kreis  
Stadt: Hofheim am Taunus  
Gemarkung: Lorsbach  
Flur: 13  
Flurstück: 8/7



Anlage 3, Abrenzungs Karte, Forstgrundkarte Maßstab 1 : 5.000  
Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Walterstein  
bei Lorsbach“ vom 13. Juni.1999

Kreisausschuß Main-Taunus-Kreis  
Hofheim, 13. Juni.1999

gez Hans-Jürgen Hielscher  
Erster Kreisbeigeordneter

----- Grenze des Naturschutzgebietes;  
(Streckenangaben in Metern)

Landkreis: Main-Taunus-Kreis  
Stadt: Hofheim am Taunus  
Gemarkung: Lorsbach  
Flur: 13  
Flurstück: 8/7